Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/13 86/14/0129

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §18 Abs1 Z1;
EStG 1972 §20;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 36;

Rechtssatz

Unter Sonderausgaben nach § 18 Abs 1 Z 1 EStG können nur solche dauernden Lasten verstanden werden, die gegenüber einer bestimmten Person erbracht werden. Die Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit, auf Grund der Bestimmungen des DSchG ein Schloß zu erhalten, stellt keine dauernde Last iSd EStG dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140129.X02

Im RIS seit

13.06.1989

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at